



## Legalisation von paraguayischen Urkunden

Nachstehend haben wir einige nützliche Hinweise zur Legalisation Urkunden für Sie zusammengestellt. Diese Angaben beruhen auf Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Alle Angaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Rechtsverbindliche Auskünfte zu paraguayischen Vorschriften erteilt die paraguayische Botschaft in Berlin (Webseite: [www.embapar.de](http://www.embapar.de)).

Sollten Sie aus sprachlichen Gründen Schwierigkeiten bei der Einholung der Beglaubigungen für die Legalisation haben, wenden Sie sich bitte an einen Übersetzer. Im Einzelfall kann sich auch die Einschaltung eines Rechtsanwalts empfehlen.

Eine Liste mit Übersetzern sowie eine Liste mit Rechtsanwälten finden Sie auf unserer Webseite.

Die Botschaft selbst kann die Einholung von Beglaubigungen für Legalisationen nicht übernehmen.

### 1. Was ist eine Legalisation?

Damit paraguayische Urkunden in Deutschland anerkannt werden, müssen diese in der Regel legalisiert werden.

Mit der Legalisation einer Urkunde wird die Echtheit der Unterschrift und ggf. des Siegels des Unterzeichners sowie dessen Befugnis zur Ausstellung der Urkunde bestätigt.

#### Hinweis:

Paraguay ist dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten und nimmt daher am sog. Apostille-Verfahren teil. Dieses Abkommen ist im Verhältnis zu Deutschland jedoch nicht in Kraft. Daher wird weiterhin das Legalisationsverfahren angewendet.

### 2. Legalisation von paraguayischen Urkunden

Die Legalisation von paraguayischen Urkunden zur Verwendung in Deutschland erfolgt durch die deutsche Botschaft in Asunción.

Die Botschaft kann nur von paraguayischen Behörden ausgestellte öffentliche Urkunden legalisieren, keine privaten Dokumente.

Aus praktischen Gründen kann die Legalisation der Urkunde erst erfolgen, wenn die Urkunde vorbeglaubigt, überbeglaubigt und endbeglaubigt worden ist.

Einfache Bescheinigungen (wie z.B. Registerauskünfte über den Familienstand) werden nicht mehr legalisiert.

## **2.1 Vorbeglaubigung**

### **2.1.1 Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden und andere standesamtliche Urkunden:**

*Registro Civil (Standesamt)*

*Adresse: Lapacho entre Concepción y Encarnación*

### **2.1.2 Urkunden/ Zeugnisse von Schulen und Hochschulen:**

*Ministerio de Educación (Bildungsministerium)*

*Adresse: Edificio Marco Polo, Colón y Presidente Franco*

### **2.1.3 Gerichtliche und notarielle Urkunden:**

*Corte Suprema (Oberster Gerichtshof)*

*Palacio de Justicia, Secretaría Judicial 2 Civil*

*Adresse: Alonso y Testanova (Erdgeschoss)*

### **2.1.4 Polizeiliche Führungszeugnisse:**

*Departamento de Identificaciones*

*Adresse: Denis Roa esq. Avenida Boggiani*

## **2.2 Überbeglaubigung (in den Fällen 2.1.2 und 2.1.4 nicht erforderlich)**

*Ministerio de Justicia (Justizministerium)*

*Adresse: Rodriguez de Francia esq. EE.UU. (1. Stock)*

## **2.3 Endbeglaubigung**

*Ministerio de Relaciones Exteriores (Außenministerium)*

*Dirección de Legalizaciones*

*Adresse: Haedo y Alberdi (Erdgeschoss)*

## **2.4 Legalisation**

*Deutsche Botschaft Asunción*

*Paseo La Galería, Torre 2, Piso 21, Avda. Santa Teresa e/ Aviadores del Chaco y Herminio Maldonado, Asunción*

Publikumszeiten:

MO – MI, FR: 08:00 – 11:00 Uhr sowie DO: 13:00 – 15:00 Uhr

Für die Einholung der Legalisation ist **keine** vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Gebühr für die Legalisation durch die Botschaft beträgt 25 EUR für Personenstandsurkunden und 45 EUR für sonstige öffentliche Urkunden.

### **Ergänzender Hinweis zur Übersetzung von Urkunden:**

Neben der Legalisierung der Urkunde ist in der Regel auch eine Übersetzung der Urkunde notwendig. Oftmals wird eine Bescheinigung der Botschaft benötigt, dass die Übersetzung durch einen beim Obersten Gerichtshof zugelassenen Übersetzer angefertigt wurde. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 25 EUR. Eine Liste mit zugelassenen Übersetzern finden Sie auf unserer Webseite.

Die Gebühr ist bar in Guaranies zum jeweils aktuellen Wechselkurs der Botschaft zu begleichen.